



Leserechte der Lehrerräte an SchIPS

In einer Antwort des MSW an den (mit GEW Mehrheit geführten) Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Primusschulen wird die rechtliche Auffassung zu den Leserechten der Lehrerräte an Daten des Schulinformations- und Planungssystems SchIPS nun geteilt und damit eingeräumt.

Einheitliche Auffassung der GEW und des MSW:

- Im Rahmen der Schulmitwirkung haben Lehrerräte einen Unterrichts- und Anhörungsanspruch in allen individuell die Lehrkräfte betreffenden Angelegenheiten (§ 69 Abs. 2 SchulG).
- Für den Bereich des Personalvertretungsrechts folgen eventuelle Informationsrechte des Lehrerrats den konkret wahrzunehmenden Aufgaben. Diese resultieren wiederum aus den auf die jeweilige Schule übertragenen Dienstvorgesetztenaufgaben (§ 69 Abs. 3 SchulG).
- Die Schulmitteilung ist dem Lehrerrat - zumindest in summarischer Darstellung - auf jeden Fall zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Auffassung der GEW:

Sowohl aus dem Schulmitwirkungsrecht wie auch aus dem für Lehrerräte in Bezug gesetzten Personalvertretungsrecht ist keine Begründung ersichtlich, warum nicht auch personenbezogene Abschnitte der Schulmitteilung offengelegt werden können. Nach § 69 Abs. 2 SchulG und nach § 69 Abs. 4 i.V. m. §§ 85, 64 ff LPVG stehen dem Lehrerrat umfassende Informationsrechte bezogen auf die Entscheidungen der Schulleitung zu. Die Schulleitung ist – auch bei den obligatorischen Aufgaben – zuständig für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für die Personalplanung, die auch gem. § 57 Abs. 5 SchulG befristete Einstellungen beinhalten kann. Erst durch die (gleichen) Kenntnisse der Schuldaten nach SchIPS kann der Lehrerrat sowohl Maßnahmen der Schulleitung bewerten wie auch mögliche Initiativanträge stellen. Jedenfalls für die Wahrnehmung der ihm bei personellen Einzelmaßnahmen zustehenden Mitbestimmungsrechte bedarf er dieser Informationen. Nur wenn der Lehrerrat diese Informationen ständig zur Verfügung hat, ist er in der Lage, die vom Beteiligten vorgeschlagenen Maßnahmen unter anderem daraufhin zu überprüfen, ob etwa andere Beschäftigte benachteiligt werden. Mitbestimmungspflichtige personelle Maßnahmen, die eine solche Überprüfung gebieten, kommen regelmäßig vor. Wie in einem ähnlichen Verfahren vor dem OVG NRW (vom 01.07.2014, 20 B 400/14.PVL) zu Recht entschieden, kann ein Lehrerrat nicht darauf verwiesen werden, dass ihm - wie das MSW offensichtlich meint - nur bei von der Schulleitung beabsichtigten Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall weitere individuelle Informationen über SchIPS gegeben werden. Eine solche Verfahrensweise trägt dem Grundsatz der gleichberechtigten vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 Halbs. 1 LPVG NRW), als dessen Konkretisierung sich das Informationsgebot nach § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 LPVG NRW letztlich darstellt, nicht mehr hinreichend Rechnung (OVG a.a.O).

Dezember 2016

Personalräte der **GEW**
bei der Bezirksregierung
Detmold

Dietmar Winsel (Vors.)
05251-5068345

Wilhelm Berner
0521-123953

Bernd Bretthauer-Aue
0521-237670

Sonja Eberhardt
0571-3983666

Kirsten Eilbrecht
05641-9098559

Peter Gärner
05206-920605

Edda Giebel
0521-5530433

Astrid Lehmann
0521-68064

Sandra Lippert
0571-3920238

Conny Pätzelt
05201-878799

Karl-Wilhelm Strothotte
0521-85016

**Lassen Sie sich
von uns beraten**